

# RS OGH 1961/12/20 1Ob497/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1961

## Norm

AußStrG §9 B1

AußStrG §18

ProkG §1 Abs3

## Rechtssatz

Der Finanzprokuratur steht gegen den Beschuß, mit dem die Abnahme eines Kindes durch den Vollstrecker in einem Gebäude einer öffentlichen Schule verfügt wird, dann, wenn die Schulbehörde eine solche Abnahme zuläßt, schon aus diesem Grunde kein Rekursrecht zu, weil der "Eingriff in die Schulhoheit" schon wegen dieser Zustimmung kein unzulässiger ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 497/61

Entscheidungstext OGH 20.12.1961 1 Ob 497/61

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0006303

## Dokumentnummer

JJR\_19611220\_OGH0002\_0010OB00497\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)